

Nachhaltigkeitsbezogene Angaben gemäß Artikel 10(1) der Offenlegungsverordnung | Vorrangige Globale Strategie für Infrastrukturanleihen

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „**Offenlegungsverordnung**“) zielt darauf ab, Anlegern mehr Transparenz bezüglich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, zur Berücksichtigung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen in Anlageprozessen und zur Bewerbung von Umwelt-, Sozial- und/oder Unternehmensführungsfaktoren („**ESG**“) zu bieten. Insbesondere sind Fondsmanager und Berater verpflichtet, Anlegern auf ihren Websites spezifische ESG-bezogene Informationen offenzulegen.

1 Zusammenfassung

Anlagestrategie	Attraktive langfristige erfolgsorientierte Renditen durch die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio von hochverzinslichen Schuldtiteln von Infrastrukturprojekten, die hauptsächlich mit Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) in einem breiten Spektrum von Sektoren verbunden sind, die wesentliche Produkte und Dienstleistungen bereitstellen. Der Fonds investiert hauptsächlich in auf USD lautende Vermögenswerte, kann aber auch in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen lauten. Der Fonds bewirbt ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR, indem er in Unternehmen investiert, die die Anforderungen des relevanten ESG-Rahmens des Anlageverwalters erfüllen. Insbesondere bewirbt die Gesellschaft ESG-Merkmale, indem sie keine Investitionen mit hohen ESG-Risiken tätigt, was durch den Ansatz des Anlageverwalters bei der Bewertung von ESG-Ratings für potenzielle Unternehmen, in die investiert wird, belegt wird. Der Anlageverwalter beabsichtigt, mit Unternehmen, in die investiert wird, zusammenzuarbeiten, um ihre Nachhaltigkeitsstrategie positiv zu beeinflussen.
Ausschlüsse	- Ausschlüsse entsprechen der Richtlinie von HSBC AM und der HSBC Group, wobei zusätzliche Ausschlüsse gemäß dem ESG-Rahmenwerk des Anlageverwalters angewendet werden. - Die Ausschlüsse werden vom Private Investment Oversight Committee („PIOC“) geprüft.

Sorgfaltspflicht und Scoring	• Eigene ESG-Scorecards für Infrastrukturanleihen („Scorecards“), die in Zusammenarbeit mit dem Responsible Investment („RI“) Team entwickelt und überprüft werden. • Es werden sektorspezifische Scorecards zur ESG-Bewertung verwendet, um das Engagement eines Emittenten in ESG-Risiken und Chancen auf positive ESG-Auswirkungen zu bewerten. • Es werden keine Investitionen in Unternehmen mit hohen ESG-Risiken getätigt, die durch ein schwaches ESG-Rating belegt sind. • Andere ESG-Merkmale, die nicht vollständig in der Scorecard erfasst sind, werden dem Infrastructure Investment Committee („IIC“) im Investment Memo vorgestellt. • Zugang zu proprietären Analysen, die von den Länderanalysten des Teams, RI-Spezialisten und Credit-Research-Analysten durchgeführt werden.
Engagement-Richtlinie	Die Mitwirkung in den Unternehmen, in die wir investieren, erfolgt mindestens einmal jährlich, indem Themen zur Nachhaltigkeit in Meetings, Telefonkonferenzen und per Korrespondenz angesprochen werden. Mitwirkungsfragen werden in Zusammenarbeit mit dem RI-Team für jeden Sektor vorbereitet.
Überwachung und Datenquellen	Die ESG-Risiken werden mindestens einmal jährlich überwacht und die Bewertungen („ESG-Ratings“) werden aktualisiert, sobald neue Informationen bekannt werden, die sich auf die Bewertung auswirken könnten. ESG-Risikovorfälle werden mithilfe von externen Risikoplattformanbietern und anderen spezialisierten Nachrichtenquellen identifiziert. Wenn bei einem Kreditnehmer ESG-Probleme auftauchen, wird das Investitionsteam eine verstärkte Mitwirkung und Überwachung durchführen.
Berichterstattung	Das ESG-Rating und die SDG-Ausrichtung für jeden Vermögenswert werden in die vierteljährliche Berichterstattung des Fonds an die Anleger aufgenommen. Diese Bewertung wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert, und zwar so oft, wie neue Informationen eine solche Bewertung beeinflussen könnten. Je nach

	Verfügbarkeit der Daten werden auch die Scope-1- und -2-Kohlenstoffemissionen angegeben.
Unternehmensführung und Aufsicht	Jedes dem IIC vorgelegte Investitionspapier enthält einen eigenen ESG-Abschnitt. Dazu gehören eine schriftliche Bewertung der ESG-Risiken, ein ESG-Rating und eine schriftliche Begründung für das festgelegte ESG-Rating. Die IIC-Mitglieder müssen das festgelegte ESG-Rating als Teil der Investitionsgenehmigung absegnen.

2 Kein nachhaltiges Anlageziel

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, verfolgt aber nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition.

Die Vermögenswerte des Fonds können (müssen aber nicht) Anlagen enthalten, die als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung eingestuft werden.

In Fällen, in denen der Fonds in EU-taxonomiekonforme Anlagen investiert, hält der Anlageverwalter den Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ (do no significant harm) ein, wobei die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact, PAI) bei seiner Analyse jeder relevanten zukünftigen Anlage berücksichtigt werden.

Die Beurteilung der jeweiligen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact, PAI) ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Risikobewertung in jeder der anfänglichen Transaktions-Screening-Phasen, der anschließenden Sorgfaltsprüfung und der laufenden Verwaltung.

Mit Hilfe einer Kombination aus externen Datenanbietern und Nachrichtendiensten werden Negativmeldungen oder vermutete Verstöße gegen die OECD-Leitsätze und die UN-Grundsätze zu Wirtschaft und Menschenrechten anhand von Negativ-Screenings überprüft.

3 Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds wird ESG-Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) bewerben, indem er in Schuldtitel von Unternehmen investiert, die die Anforderungen des ESG-Rahmens für Infrastrukturschuldtitel des Anlageverwalters erfüllen. Insbesondere bewirbt der Fonds ESG-Merkmale, indem er keine Investitionen mit hohen ESG-Risiken tätigt, was durch den Ansatz des Anlageverwalters bei der Bewertung von ESG-Ratings für potenzielle Unternehmen, in die investiert wird, belegt wird. Darüber hinaus wird der Fonds versuchen, einen Teil der Investitionen in Unternehmen und Projekte zu tätigen, die 1) von einer unabhängigen Partei für das FAST-Infra-Siegel für nachhaltige Infrastrukturen, grüne Anleihen/Darlehen oder soziale Anleihen/Darlehen zertifiziert sind, oder 2) zu einem oder mehreren Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN-SDGs“) wie SDG 3 (Gesundheit und Wohlbefinden), SDG 4 (Gute Bildung), SDG 6 (Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen), SDG 7 (Erschwingliche und saubere Energie), SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), SDG 12 (Verantwortungsvoller Konsum und Produktion) und SDG 13 (Klimaschutz) beitragen.

Die Messung der Leistungen des Fonds im Hinblick auf diese ökologischen und sozialen Merkmale wird über die ESG-Ratings nachverfolgt (stark, gut, zufriedenstellend oder schwach; keine Anlage sollte bei Auflegung in die Kategorie „schwach“ fallen), die der Anlageverwalter mindestens einmal jährlich überprüft.

Der Fonds kann in EU-taxonomiekonforme Anlagen investieren. In diesem Fall hält der Anlageverwalter den Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ (do no significant harm) ein, wobei die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact, „PAI“) bei seiner Analyse jeder relevanten zukünftigen Anlage berücksichtigt werden.

Die Beurteilung der jeweiligen PAI-Indikatoren ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Risikobewertung in jeder der anfänglichen Transaktions-Screening-Phasen, der anschließenden Sorgfaltspflicht und der laufenden Verwaltung. ESG-Risiken werden im Einklang mit sektorspezifischen Faktoren betrachtet und die Analyse wird durch externe Umwelt- und rechtliche Sorgfaltsprüfungsberichte unterstützt, um historische Verbindlichkeiten und zukünftige Risiken zu verstehen.

4 Anlagestrategie

Der Fonds strebt die Erzielung langfristiger, ertragsorientierter Renditen an, indem er in ein diversifiziertes Portfolio aus vorrangigen privaten Schuldtiteln von Infrastrukturprojekten mit Sitz hauptsächlich in OECD-Mitgliedstaaten investiert. Der Fonds zielt auf defensive und nicht-zyklische Sektoren ab, die an der Bereitstellung wichtiger Produkte und Dienstleistungen wie erneuerbare Energien, Energie, Transport, Strom, Telekommunikation, soziale Infrastruktur und an anderen angrenzenden relevanten Branchen beteiligt sind.

Normalerweise weisen diese Anlagen einige oder alle der folgenden Infrastrukturmerkmale auf: hohe Markteintrittsbarrieren, vertraglich vereinbarte Umsatzströme und unelastisches Nachfrageprofil.

Der Fonds strebt die Aufrechterhaltung eines Portfolios von durchschnittlich 10 bis 25 Anlagen an und wird die Möglichkeit haben, in eine Vielzahl von Anlageformaten (darunter Anleihen, Darlehen und Schuldscheine) und Produkten (d. h. fest und variabel) über eine Reihe von Sektoren hinweg zu investieren, um die investierbaren Gelegenheiten für den Fonds zu maximieren. Der Fonds kann Anlagen auf dem Sekundär- oder Primärmarkt sowie neue Anlagen tätigen.

Der Sorgfaltspflichtenansatz des Fonds ist darauf ausgelegt, das Ausmaß zu beurteilen, in dem Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, unter anderem im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

5 Anteil der Anlagen

Der Fonds verfolgt eine Anlagestrategie, die ein Portfolio aus vorrangig besicherten Schuldtiteln von Infrastrukturprojekten umfasst.

Der Fonds beabsichtigt, ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung zu bewerben und entsprechend eingestuft zu werden.

Es ist derzeit nicht möglich, Schätzungen der Portfolioallokation abzugeben, die EU-taxonomiekonform sind oder ökologische und soziale Merkmale bewerben.

Alle Investitionen werden jedoch einer vollständigen investitionsbezogenen, operativen und rechtlichen Sorgfaltsprüfung unterzogen, die auch eine ESG-Komponente enthält. Weitere Informationen finden Sie in „Abschnitt 1. Zusammenfassung: *Anlageziel, Sorgfaltspflicht und Scoring*“.

6 Überwachung ökologischer oder sozialer Merkmale

Jedes dem IIC vorgelegte Anlagepapier enthält einen eigenen ESG-Teil. Dieser umfasst sowohl eine schriftliche Beurteilung der relevanten mit dem Unternehmen, in das investiert wird, und seinen Aktionären verbundenen ESG-Risiken als auch das ESG-Rating. Ratings werden einer von vier Kategorien zugeordnet: stark, gut, zufriedenstellend und schwach. Das ESG-Rating und die ESG-Kategorie werden im Rahmen des Gesamtprozesses der Kreditanalyse vorgestellt und fließen daher direkt in die Entscheidungen des IIC ein.

ESG-Risiken werden vom Anlageverwalter nach dem Abschluss unter Bezugnahme auf die regelmäßige Berichterstattung der Unternehmen, in die investiert wird, Branchen- und aufsichtsrechtliche Entwicklungen, Ad-hoc-Gespräche mit dem Management und die jährliche Überprüfung des ESG-Ratings überwacht. Das ESG-Rating kann aktualisiert werden, wenn relevante neue Informationen eingehen, einschließlich der Aufzeichnung von PAI-Indikatoren, sofern diese Daten verfügbar sind.

In regelmäßigen Abständen wird ein Screening auf Negativmeldungen durchgeführt, um das Team über Risikovorfälle zu informieren.

7 Methodiken

Die Scorecards des Anlageverwalters werden verwendet, um die Exposition eines Unternehmens, in das investiert wird, gegenüber ESG-Risiken und Chancen für positive ESG-Auswirkungen auf der Grundlage einer Reihe von Faktoren (z. B. Treibhausgasemissionen, Wassermanagement, Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft, lokale Gemeinschaft, Erfahrung/Strategie des Managements und Eigentümerstruktur/Unternehmensführung) zu bewerten. Jeder Faktor wird auf der Grundlage der in den Scorecards festgelegten Parameter bewertet und ihm wird eine bestimmte Gewichtung zugewiesen, die auf der Relevanz innerhalb des Sektors basiert. Die Scorecards wurden in Zusammenarbeit mit dem RI-Team entworfen und werden mit diesem jährlich überprüft.

Die Angaben für die Scorecard werden vom Investment Team unter Bezugnahme auf die vom Unternehmen, dem Sponsor, den Antworten auf die gestellten Fragen, den Sorgfaltspflichtenberichten sowie von Drittanbietern von ESG-Risikoplattformen bereitgestellten Materialien bestimmt. Das ESG-Rating ist ein gewichteter Durchschnitt der relevanten ESG-Faktoren.

Der Umfang der Informationen, die für die Erstellung der Scorecards zur Verfügung stehen, kann je nach Unternehmen, in das investiert wird, variieren. Daher wird der Anlageverwalter alle Informationen verwenden, die öffentlich zugänglich sind, vom Unternehmen, in das investiert wird, während der Sorgfaltsprüfung offengelegt werden (auch durch Gespräche mit dem Management), aus unabhängigen Berichten stammen oder von HSBC oder dritten ESG-Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden.

Der Anlageverwalter hat darüber hinaus Methoden zur Schätzung der Kohlenstoffemissionen in energieintensiven Sektoren wie Stromerzeugung sowie Öl und Gas entwickelt. Diese Methodik ermöglicht die Abschätzung der Scope-1- und -2- sowie Scope-3- und/oder Lebenszyklusemissionen für einige der Sektoren. Derzeit werden solche

Berechnungen als Teil der ESG-Beurteilung verwendet, ohne jedoch absolutes Kriterium im Anlageprozess zu sein, und sie werden derzeit nicht an externe Parteien weitergegeben. Wir ermutigen die Unternehmen, in die wir investieren, Daten zu Kohlenstoffemissionen bereitzustellen, und möchten diese in unsere Berichterstattung für Anleger einfließen lassen.

Der Fonds wird ESG-Merkmale bewerten, indem er keine Investitionen mit hohen ESG-Risiken tätigt, die durch ein schwaches ESG-Rating im Rahmen des Ansatzes des Anlageverwalters zur Bewertung der ESG-Merkmale potenzieller Unternehmen, in die investiert wird, belegt werden.

PAIs werden im ESG-Prozess des Anlageverwalters, insbesondere über die Scorecards, direkt oder als Teil eines oder mehrerer Faktoren berücksichtigt, je nach ihrer Relevanz für den betrachteten Sektor.

8 Datenquellen und -verarbeitung

Die Datenangaben werden vom Anlageverwalter unter Bezugnahme auf die vom Unternehmen, dem Sponsor, den Antworten auf die gestellten Fragen, den Sorgfaltspflichtenberichten und von Drittanbietern von ESG-Risikoplattformen bereitgestellten Materialien bestimmt. Ein Teil der Daten kann auf einer Schätzung anhand der Mitbewerber basieren. Nachdem die Daten gesammelt wurden, werden sie vom Anlageverwalter verarbeitet und in die unternehmenseigenen Scorecards aufgenommen.

Der Umfang der Informationen, die für die Erstellung der Scorecards zur Verfügung stehen, sowie das Ausmaß der Schätzungen können je nach Unternehmen, in das investiert wird, variieren. Daher wird das Investment Team alle Informationen verwenden, die öffentlich zugänglich sind, vom Kreditnehmer/Emittenten während der Sorgfaltspflichtenprüfung offengelegt werden, aus unabhängigen Berichten stammen oder von HSBC oder dritten ESG-Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, um seine Analyse abzuschließen.

9 Einschränkungen bei Methodiken und Daten

In der Regel gibt es keine öffentlich zugänglichen Daten von Datenanbietern, die verwendet werden können, und der Anlageverwalter muss sich weitgehend auf die Daten verlassen, die von dem Unternehmen, in das investiert wird, und seinen Aktionären bereitgestellt werden. Die Einschränkungen dieser Methodik können darin bestehen, dass die erhaltenen Informationen unvollständig, verspätet oder ungenau sein können, sodass (i) die Berichte an die Anleger weniger gründlich sein können und (ii) die auf diesen Informationen basierenden Mitwirkungsaktivitäten nicht so effizient sind, wie wenn die Informationen rechtzeitig und umfassend gewesen wären.

Das Fehlen gemeinsamer oder harmonisierter Definitionen und Bezeichnungen unter Anwendung von ESG-Kriterien kann dazu führen, dass der Anlageverwalter bei der Festlegung von ESG-Zielen und dem Bestimmen, dass diese Ziele vom Fonds erreicht wurden, andere Ansätze verfolgt als bei ähnlichen Fonds. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien unter Anwendung von ESG-Kriterien zu vergleichen, da die Auswahl und Gewichtung der Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen mit derselben Bezeichnung, jedoch unterschiedlichen Bedeutungen basieren kann.

10 Sorgfaltspflicht

Die Beurteilung von ESG-Risiken ist ein wesentlicher Bestandteil der anfänglichen Phase des Transaktions-Screenings, der anschließenden Sorgfaltsprüfung und der laufenden Verwaltung. ESG-Risiken werden im Einklang mit sektorspezifischen Faktoren betrachtet und die Analyse wird durch externe Umwelt- und rechtliche Sorgfaltsprüfungsberichte unterstützt, um historische Verbindlichkeiten und zukünftige Risiken zu verstehen.

Das Team wird sich bemühen, an den Unternehmen, in die es investiert, mitzuwirken, indem es Nachhaltigkeitsthemen in Managementmeetings priorisiert. Für jeden Sektor wurden zusammen mit dem RI-Team spezifische Mitwirkungsfragen vorbereitet.

Bei Infrastrukturprojekten handelt es sich in der Regel um Anlagen mit einer langen wirtschaftlichen Nutzungsdauer, sodass die damit verbundene Kohlenstoffbilanz auf lange Sicht festgeschrieben wird. Alle potenziellen Investitionen werden unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft überprüft, wie z. B. zukünftige Änderungen des Energiemixes, des Kohlenstoffpreises, des Preises fossiler Brennstoffe, der Transportpräferenzen sowie der damit verbundenen regulatorischen Änderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Der Anlageverwalter wird die Projektverantwortlichen ermutigen, die damit verbundenen Treibhausgasemissionen zu messen und offenzulegen.

Im Rahmen der Sorgfaltsprüfung hat der Anlageverwalter Zugriff auf Berichte von Dritten, wie z. B. rechtliche Sorgfaltspflicht (einschließlich Unternehmensführungsverbindlichkeiten) und Expertenberichte, die auf ESG-Risiken hinweisen.

Der Anlageverwalter hat außerdem Zugang zu eigenem Research, das von den Analysten des Sovereign-Teams zusätzlich zum RI-Team und den Credit-Research-Analysten im Allgemeinen durchgeführt wird. Der Anlageverwalter kann auf eingehende ESG-bezogene Analysen zurückgreifen, die von HSBC AM durchgeführt wurden. Dazu zählen eine große Anzahl von Unternehmen, die Hauptanteilseigner von Infrastrukturprojekten sind.

Die Überprüfung des ESG-Ansatzes der Aktionäre ist ein wichtiger Schritt, da die täglichen Aktivitäten von Infrastrukturprojekten in vielen Fällen stark von ihren Aktionären beeinflusst oder kontrolliert werden, die potenzielle Reputationsrisiken aufweisen.

Unabhängig davon arbeitet der Anlageverwalter mit einem internen Team zusammen, das die Unternehmen, in die investiert wird, und ihre Aktionäre auf Finanzkriminalität überprüft.

11 Engagement-Richtlinie

Zusätzlich zu den unternehmensweiten RI-Richtlinien und den Richtlinien von HSBC Alternatives in Bezug auf Abstimmung und Mitwirkung hat der Anlageverwalter einen Rahmen für die Zusammenarbeit mit Infrastrukturunternehmen, in die investiert wird, entwickelt.

Der Anlageverwalter prüft die Unternehmen, in die investiert wird, hinsichtlich der Umsetzung ihrer Unternehmensstrategie, der finanziellen und nichtfinanziellen Performance und Risiken, der Kapitalallokation und des Umgangs mit ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsfragen. Das Mitwirkungsmodell des Anlageverwalters zielt darauf ab, die Qualität und Fairness des Managementansatzes des Unternehmens, in das investiert wird, in Bezug auf die Unternehmensführung zu untersuchen und zu bewerten.

Der Anlageverwalter ermutigt auch Unternehmen und Emittenten, die in Kundenportfolios gehalten werden, ein hohes Maß an Transparenz aufzubauen und aufrechtzuerhalten, insbesondere bei ihrem Management von ESG-Themen und -Risiken. Die Mitwirkung erfolgt mindestens einmal im Jahr, um die Zusagen und Fortschritte in Bezug auf die ESG-Verpflichtungen und die gesamte Entwicklung hin zu Netto-Null zu verstehen und zu bewerten. Zur Mitwirkung gehört auch die Aktualisierung der Angaben in den Scorecards, was zu positiven/negativen Auswirkungen auf die zugewiesene Bewertung und zur Nachverfolgung der PAls der Unternehmen, in die investiert wird, führen kann. Aus Kreditsicht bezieht sich die Mitwirkung auf ausstehende Sorgfaltspflichten, erforderliche Aktualisierungen der Performance/Konstruktion, Eingabewerte der Scorecard für intern bewertete Projekte und alle anderen vom Anlageverwalter definierten Punkte. Die Häufigkeit der Mitwirkung bei einem bestimmten Projekt sollte der Komplexität des Geschäftsprofils, den Gründen für die Mitwirkung, den Ergebnissen nach der Mitwirkung und den Kredit-/ESG-Problemen (falls vorhanden) entsprechen.

12 Festgelegte Referenz-Benchmark

Es wurde kein ESG-Index als Referenz-Benchmark für die Anlagen oder das Portfolio des Fonds festgelegt. Jedes Umweltmerkmal wird durch die Anlagestrategie und ESG-Beurteilung des Fonds als erreicht angesehen.